

04.05.00**Empfehlungen**
der Ausschüsse**R - Fz - In**zu **Punkt** der 751. Sitzung des Bundesrates am 19. Mai 2000

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Allgemeinheit vor schweren Wiederholungstaten - landesrechtlicher Vorbehalt zur Einführung der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung -

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

A.

1. Der **federführende Rechtsausschuss (R)** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

2. Begründung:

Gegen den Gesetzesentwurf sprechen schwerwiegende verfassungsrechtliche und rechtssystematische Einwände. Er ist zudem nicht geeignet, einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern zu gewährleisten.

Bei der Sicherungsverwahrung handelt es sich um die schwerste Sanktion, die gegen einen schuldfähigen Täter nach dem Strafgesetzbuch verhängt werden kann. Durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) hat der Gesetzgeber die formellen Voraussetzung dieser Maßregel erheblich abgesenkt mit dem erklärten Ziel, dadurch den Schutz der Bevölkerung vor besonders gefährlichen Intensivtätern zu verbessern. Sicherungsverwahrung kann danach gegen einen Hangtäter – unabhängig von einer früheren Verurteilung – schon dann angeordnet werden, wenn er zwei schwere Straftaten begangen, für jede Tat eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren und insgesamt

eine Gesamtstrafe von mindestens drei Jahren verwirkt hat. Der BGH hat jüngst klargestellt, dass diese formellen Voraussetzungen selbst dann vorliegen, wenn beide Straftaten in unmittelbarem räumlich-zeitlichem Zusammenhang aufeinander folgen (vgl. BGH, NJW 1999, 3723).

Es ist nicht hinnehmbar, dass diese erheblich eingeschränkten materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung durch weitere rechtsstaatliche Einbußen beim Verfahrensrecht ergänzt werden. Jede Befugnis zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung unterläuft die strengen Voraussetzungen, an die die Strafprozessordnung eine Wiederaufnahme zu Ungunsten des Täters knüpft. Sie beraubt den Verurteilten zugleich der wichtigsten Garantien des strafprozessualen Hauptverfahrens: mündliche und öffentliche Hauptverhandlung im Beisein eines Verteidigers unter Beteiligung von Schöffen, die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und das durch die Möglichkeit der Revision gesicherte Beweisantragsrecht. Diese Bedenken wiegen umso schwerer, als der Entwurf selbst keinerlei prozessuale Standards vorsieht, sondern das Verfahren jeweils der Regelungsautonomie der interessierten Länder überlassen will.

Der Vorschlag gibt zudem - gerade im Bereich der schwersten Sanktionen - das Prinzip einer im Wesentlichen einheitlichen Strafrechtspflege um eines nicht belegbaren Sicherungseffekts preis. Der Entwurf selbst weist in seiner Begründung darauf hin, dass vereinzelte länderspezifische Regelungen die "Zuwanderung" vermeintlich gefährlicher Täter aus anderen Ländern nicht verhindern kann.

Da das Bundesverfassungsgericht im Cannabis-Urteil aus Artikel 3 GG die Verpflichtung der Länder zu einer Angleichung ihrer Sanktionspraxis abgeleitet hat (vgl. BVerfGE 90, 145 < 190 >), bestehen gegen das Vorhaben auch insoweit verfassungsrechtliche Bedenken.

B.

Im **Finanzausschuss** ist eine Empfehlung nicht zu Stande gekommen.